

Zeitschrift: Helvetia : magazine of the Swiss Society of New Zealand
Herausgeber: Swiss Society of New Zealand
Band: 4 (1938-1939)
Heft: 11

Artikel: Warnung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-943219>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Ergebnis des letzten Jahres betrug 690.000 Fr., es fiel den Schweizern im Ausland zu zur Linderung der geistigen und leiblichen Not unserer auf exponiertem Posten um ihre Existenz heute hart ringenden Landsleute.

Die Zweckbestimmung der diesjachrigen Aktion lautet: "Fuer notleidende Muetter"; einmuetig hat das Bundesfeier-Komitee diesen Beschluss gefasst und der Bundesrat seine Zustimmung dazu gegeben. Die Aktion will vorab all den Frauen helfen, die im Dienst fuer Familie und Heim mude und kraenklich geworden sind und denen die Mittel fehlen, sorglos einmal ein paar Wochen ausspannen zu koennen.

Wie bisher werden auch dieses Jahr zwei Bundesfeier-Postkarten und ein Bundesfeier-Abzeichen verkauft werden; dazu kommt zum zweiten Male eine eigene Bundesfeier-Marke, fuer die die eidgenoessischen Behoerden wiederum ihre Zustimmung gegeben haben. Der Verkauf der Karten und der Marken begann am 15. Juni.

Das Abzeichen ist ein Produkt der notleidenden Appenzeller Handstickerei mit Metalleinfassung. Unter den Schweizern in Neuseeland - und zwar am Schweizerball in Manaia vom 21. Juni - wurden dieses Jahr 50 Abzeichen abgesetzt, wofuer ein Betrag von fNZ 5.-- an das Bundesfeier-Komitee in Zuerich ueberwiesen werden konnte. Mit Leichtigkeit haetten dort doppelt so viele Abzeichen abgesetzt werden koennen, indem die 50 vorhandenen Abzeichen im Nu ausverkauft waren. Das Interesse, welches unter unseren Landsleuten in Neuseeland fuer diese Augustabzeichen besteht, laesst darauf schliessen, dass es ein Leichtes waere, jedes Jahr circa 200 Abzeichen abzusetzen, wenn die Sache rechtzeitig organisiert wird. Es braucht nichts mehr, als dass ein Schweizer oder eine Schweizerin in jeder Gegend, wo einige Schweizer wohnen, sich der Sache annehmen und dem Schweizerkonsulat in Wellington jedes Jahr melden, wie viele Abzeichen (zu je 2 sh.) in ihrem Umkreis abgesetzt werden koennen.

Warnung.

Unsere Landsleute in Neuseeland werden hiermit vor einem Welschschweizer mit den Initialen P. O. G., von Fribourg und Belfaux, gewarnt, welcher sich als Wohltaetigkeitsswindler in der Welt herumtreibt. Falls er in Neuseeland auftauchen sollte, bittet das Schweizerische Konsulat in Wellington um Benachrichtigung.

Die Rechtslage der Auslaender in Neuseeland.

In grossen ganzen geniessen Auslaender dieselben Rechte wie britische Untertanen, mit folgenden Ausnahmen:

Das Wahlrecht bei Parlamentswahlen kommt ihnen selbstverständlich nicht zu, dagegen haben sie unter gewissen Voraussetzungen Wahl- und Stimmrecht in lokalen Angelegenheiten. Die bezueglichen Bestimmungen im "Local Elections and Polls Amendment Act, 1926", lauten wie folgt:

"17. Rights of aliens with respect to local elections....
 (4) An alien, not being an alien enemy as hereinbefore defined, shall not be capable of being elected or appointed as a member of any local authority, but shall not be disqualified by reason merely of his alien nationality from voting at any election of a member or members of such local authority, or at any election or poll conducted by such local authority, unless aliens are specifically disqualified by statute from voting at such election or poll."

Die Ausuebung der Praxis eines Rechtsanwaltes (Solicitor) setzt die britische Nationalitaet voraus. Die Notare werden vom Erzbi-